

# Bekanntmachung

## **Feststellung des Jahresabschlusses 2021 der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst nach § 60 Abs. 5 Satz 1 KV M-V und Entlastung des Bürgermeisters nach § 60 Abs. 5 Satz 2 KV M-V**

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst hat den Jahresabschluss der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst zum 31.12.2021 gemäß § 3a KPG M-V geprüft. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat das Ergebnis in einem Prüfbericht und dem abschließenden Prüfungsvermerk zur Prüfung des Jahresabschluss zusammengefasst und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, da die Prüfung des Jahresabschlusses zu keinen Einwendungen geführt hat. Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung hat zu keinen wesentlichen Feststellungen geführt. Über die Feststellungen hinaus hat die Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach Auffassung des Rechnungsprüfungsausschusses für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung von Bedeutung sind. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 21.11.2022 beschlossen, der Gemeindevertretung die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021 und die Entlastung des Bürgermeisters zu empfehlen.

Die Gemeindevertretung Zingst hat in Ihrer Sitzung am 15.12.2022 folgende Beschlüsse gefasst:

**Beschlusnummer: 84/21/22**

**I.** Die Gemeindevertretung stellt das Ergebnis der Jahresrechnung 2021 i.d.F. 21.11.2022 gemäß § 60 Abs. 5 Satz 1 KV M-V wie folgt fest:

Die Bilanzsumme beträgt	45.004.486,50 €
Das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen 2021 beträgt	1.890.703,02 €
Das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen 2021 beträgt	1.890.703,02 €
Die Finanzrechnung weist für 2021 einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen vor planmäßiger Tilgung aus von	2.073.754,71 €
Nach Verrechnung der planmäßigen Tilgung für Investitionskredite verbleibt ein positiver Saldo in Höhe von	1.714.958,45 €
Buchmäßiger Kassenbestand	6.283.985,03 €

Der Haushaltsausgleich ist insgesamt gegeben.

Der Betrag des Jahresüberschusses in Höhe von 1.890.703,02 € ist gemäß § 44 Abs. 4 GemHVO auf die neue Rechnung vorzutragen. Der Ausweis erfolgt unter dem Posten „Ergebnisvortrag“. Desweiteren ist gemäß § 45 Abs. 4 GemHVO-Doppik der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 39 auf neue Rechnung vorzutragen.

**II.** Aufgrund des geprüften und festgestellten Ergebnisses der Jahresrechnung der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst des Haushaltsjahres 2021 und der vorbehaltlosen Empfehlung des Rechnungsausschusses zur Entlastung des Bürgermeisters wird für den Zeitraum 01.01.-31.12.2021 Herrn Christian Zornow Entlastung gemäß § 60 Abs. 5 Satz 2 KV M-V erteilt.

**Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit bekannt gemacht.**

## **Hinweis:**

Der Jahresabschluss der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst zum 31.12.2021 mit den Anlagen und dem abschließenden Prüfungsvermerk zur Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021 der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst durch den Rechnungsprüfungsausschuss werden durch öffentliche Bekanntmachung gemäß §12 der Hauptsatzung der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst (aktuell in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 10.03.2020, in Kraft seit 03.06.2020) im Internet, über den Button „Bürgerservice“ -> „Bekanntmachungen“ über die Homepage der Gemeinde [www.gemeinde-zingst.de](http://www.gemeinde-zingst.de) öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des 1. Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.

Zingst, den 19.12.2022

gez. Ch.Zornow  
Bürgermeister

Siegel